

ÖFFENTLICHE UMFRAGE: BETRIEB UND AKUSTISCHE STUDIEN VON WINDKRAFTANLAGEN

Diese öffentliche Umfrage wird von der Wallonischen Regierung durchgeführt. Dieser Fragebogen bildet den Antwortteil dieser öffentlichen Umfrage.

Diese öffentliche Umfrage bezieht sich auf

- **den Planentwurf für den Betrieb von Windkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 0,5 MW**, der die Betriebsbedingungen für Windparks mit einer Leistung von mehr als 0,5 MW festlegen wird (das heißt, die Bestimmungen, welche die Betreiber von der Inbetriebnahme bis zum Abbau eines Windparks einzuhalten haben);
- **den Akustik-Planentwurf für Windkraftanlagen**, der die Modalitäten und Normen für akustische Studien von Windparks festlegen wird.

Die möglichen Umweltauswirkungen der in diesen Projekten vorgesehenen Bestimmungen wurden von einem unabhängigen Studienbüro bewertet und im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) dargestellt.

Der Fragebogen zu dieser öffentlichen Umfrage bezieht sich auf die wichtigsten Regeln und Bestimmungen in diesen Projekten. Um ihn mit bestem Wissen ausfüllen zu können, ist es erforderlich, dass Sie die speziell hierfür eingerichtete [Webseite](#) besuchen sowie den UVB **und seine nicht-technische Zusammenfassung** lesen.

Am Ende des Fragebogens haben Sie die Möglichkeit, allgemeine Bemerkungen anzubringen und auch Kommentare zu besonderen Maßnahmen aus dem einen oder dem anderen Plan zu hinterlassen, die nicht im Fragebogen aufgeführt sind.

Praktische Hinweise

Diese Umfrage wird unter Berücksichtigung der Gesetze über den Schutz des Privatlebens (DSGVO) durchgeführt.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Antworten zu unterbrechen und den Fragebogen abschnittsweise zu beantworten, solange Sie von derselben Arbeitsstation und mit demselben Internet-Browser darauf zugreifen. Der Browser muss so konfiguriert sein, dass er Cookies akzeptiert.

Ihre Antworten sind erst dann bestätigt, wenn sie am Ende gespeichert wurden.

Diese Bestätigung muss zwischen dem 17.02. um 00:00 Uhr und dem 02.04. um 24:00 Uhr erfolgen.

← Zurück

Weiter →

IDENTIFIZIERUNG

In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Befragung teil?

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> Bürger | <input type="radio"/> nationale/regionale/lokale Behörde |
| <input type="radio"/> Bürgergruppe | <input type="radio"/> Industrie- oder Handelsvereinigung |
| <input type="radio"/> Privatunternehmen | <input type="radio"/> Verbrauchervereinigung |
| <input type="radio"/> öffentliches Unternehmen | <input type="radio"/> Gemeindeverwaltung |
| <input type="radio"/> akademisch/wissenschaftlich | <input type="radio"/> andere Einrichtung |

Wenn 'andere Einrichtung', angeben

Nachname

Vorname

Name der Einrichtung/des Unternehmens/der Verwaltung

Nachname der mit dem Ausfüllen beauftragten Person

Vorname

Anschrift

PLZ

Gemeinde

Wenn andere, bitte Gemeinde nennen

← Zurück

Weiter →

Um Ihre Antworten zu erleichtern:

Sie können sich entscheiden, ob Sie **alle Fragen zu den beiden Planentwürfen beantworten wollen (21 Fragen zum Planentwurf für den Betrieb von Windkraftanlagen und 2 Fragen zum Akustik-Planentwurf)** oder **nur einige davon:**

- Ich möchte sämtliche 23 Fragen einsehen
- Ich möchte mich nicht zum Planentwurf für den Betrieb von Windkraftanlagen äußern, sondern ausschließlich zum Planentwurf über die akustischen Studien.
- Ich möchte lediglich die Fragen zu bestimmten Themen des Planentwurfs für den Betrieb von Windkraftanlagen einsehen

Mehrfachauswahl möglich

- Bau und allgemeine Betriebsbedingungen (einschließlich der erzeugten Magnetfelder) Art 3 bis 9 (4 Fragen)
- Schattenschlag - Art 10, 32 und 33 (3 Fragen)
- Allgemeine Sicherheit und Schutz des Bodens - Art 11 bis 19, 27 und 28 (5 Fragen)
- Lärm - Art 20 bis 26, 29 bis 31 (8 Fragen)
- Biologische Vielfalt - Art 5, 29 und 37 (4 Fragen)
- Wiederinstandsetzung nach Ende des Betriebs - Art 34 bis 36 (1 Fragen)

← Zurück



Weiter →

DER PLANENTWURF FÜR DEN BETRIEB VON WINDKRAFTANLAGEN

Technische Konformität (Kapitel II – Art. 3)

Die Windkraftanlagen entsprechen den von der Internationalen Elektrotechnischen Kommission festgelegten Normen.

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Ehrer ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Die verpflichtende Norm enthält Forderungen für die Sicherheit von Windenergieanlagen hinsichtlich ihrer Konstruktion, ihrer Aufstellung, ihrer Wartung und ihres Betriebs. Mit der Verpflichtung auf diese Norm will die wallonische Regierung jedes Risiko einer Gefährdung oder Belästigung vermeiden, das während des Betriebs von Windrädern entstehen könnte.

← Zurück

Weiter →

Die Betriebsbedingungen (Kap. III – Art. 4 bis 10)

Die Beleuchtung am Fuß des Windmastes und in seiner Umgebung ist verboten, um die Lichtverschmutzung und die Mortalitätsrate der Fledermäuse zu begrenzen (Art. 5)

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Diese Bestimmung trägt zu den Zielen für den Schutz der Biodiversität bei, die insbesondere im Gesetz über die Erhaltung der Natur festgelegt sind.

Der Umweltverträglichkeitsbericht zeigt, dass die Beleuchtung am Fuß einer Windkraftanlage und insbesondere mit Bewegungsmeldern gekoppelte Leuchten ganz besonders nachteilig für die Fledermäuse sind, da diese von Insekten angezogen werden, welche ihrerseits vom Licht angezogen werden. Der von den Rotorblättern erzeugte Unterdruck führt dann zum Tod der Fledermäuse.

Die allgemeinen Betriebsbedingungen, das Gesetz über die Erhaltung der Natur sowie der Referenzrahmen sehen keine besonderen Bestimmungen vor, um diese Auswirkungen zu begrenzen. Diese Bestimmung ist daher eine Ergänzung. Für Ihre vollständige Information können Sie auf der Webseite unter dem Reiter „Ressourcen“ auf diese Texte zugreifen.

← Zurück

Weiter →

Es werden verschiedene Bestimmungen im Hinblick auf die Sicherheit während des Betriebs der Windkraftanlagen vorgeschrieben: Zugangsverbot für Unbefugte ins Innere der Windkraftanlage und zu den Transformationseinrichtungen, Betriebsvorschriften für das Personal bei der Wartung, Reinigung und Kontrolle der Einrichtungen (Art. 6 bis 8).

Sind diese Bestimmungen Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Diese Bestimmungen ergänzen die im Windkraft-Referenzrahmen und in den allgemeinen Betriebsbedingungen vorgesehenen Regelungen.

← Zurück

Weiter →

Der Grenzwert von 100 μ T (Mikrotesla) muss für die Magnetfelder der Elektrokabel eingehalten werden, welche die Windräder mit dem öffentlichen Verteilungsnetz verbinden.

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

*Diese Bestimmung zielt auf den Schutz der Bevölkerung ab, die **für einen längeren Zeitraum** den von diesen Kabeln ausgehenden Magnetfeldern ausgesetzt wäre.*

Obwohl der Autor des Umweltverträglichkeitsberichts der Meinung ist, dass die elektromagnetischen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit nicht erheblich sind, schlägt er doch vor, diese Bestimmung beizubehalten, um der Empfehlung des Europäischen Rates Nr. 1999/519/EG vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern Rechnung zu tragen, welche einen Grenzwert von 100 μ T in 1,5 Meter Höhe über dem Boden empfiehlt.

← Zurück

Weiter →

Um alle Personen zu schützen, die möglicherweise in ihrer Lebenssphäre (Wohnung oder Arbeitsplatz) durch den von einer Windkraftanlage erzeugten Schattenwurf beeinträchtigt werden können, wird ein Grenzwert festgelegt. Bei Überschreiten dieses Grenzwerts muss die den Schattenwurf hervorrufende Windkraftanlage durch ein automatisches Abschaltssystem angehalten werden (Art. 10).

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Die Windkraftanlage muss mit einer automatischen Abschaltvorrichtung ausgestattet sein, die das Windrad anhält, wenn der nach dem Ansatz des schlimmsten Falls berechnete Schattenschlag länger als 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr dauert.

Der Ansatz des schlimmsten Falls verlangt, dass die Hypothese mit dem höchsten Schattenschlagrisiko berücksichtigt wird: volle Sonneneinstrahlung den ganzen Tag lang und keinerlei Wolken.

← Zurück



Weiter →

Die Bestimmungen zur Unfall- und Brandverhütung (Kap. IV – Art. 11 bis 19)

Es werden Bestimmungen festgelegt, die jedes Unfall- oder Brandrisiko beim Betrieb von Windkraftanlagen vermeiden sollen. Insbesondere soll gelten (Art. 11 bis 13):

- **Das mit dem Betrieb eines Windparks beauftragte Personal muss zu den spezifischen Risiken der Windenergie und zu den im Notfall zu befolgenden Maßnahmen geschult werden.**
- **Der Betreiber muss sowohl für das Personal als auch für externe Wartungs- und Reparaturunternehmen Sicherheitsvorschriften erlassen.**
- **Es müssen Trainingsübungen, ggf. in Verbindung mit den Notdiensten, geplant werden.**
- **Das Verbot des Betretens der Windkraftanlage sowie die Warnung vor der Stromschlag- und Eiswurfgefahr müssen für die Öffentlichkeit ausgehängt werden. Dieser Aushang muss aus gut lesbaren Formulierungen oder aus Piktogrammen bestehen und auf einem Schild angebracht sein, das sich an den Zugangswegen zum Windpark befindet.**

Sind diese Bestimmungen Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

← Zurück

Weiter →

Vor der Inbetriebnahme des Windparks werden die Befestigungsflansche, die Turmflansche und die Befestigung der Blätter geprüft; diese Prüfung wird alle 3 Jahre wiederholt. Jede Prüfung wird Gegenstand eines Prüfungsberichtes, der durch die Einrichtung, die die Prüfung vorgenommen hat, erstellt wird (Art. 14).

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Die Flansche dienen dazu, verschiedene Bestandteile miteinander zu verbinden (z. B. die einzelnen Mastsegmente).

Diese sind kreisrund und mit Löchern versehen. Sie werden miteinander verbunden und durch Bolzen gesichert.

← Zurück

Weiter →

Jede Windkraftanlage muss ausgestattet sein mit (Art. 15 bis 18):

- einem automatischen Abschaltssystem, das sofort aktiviert wird, wenn die Windgeschwindigkeit die Abschaltgeschwindigkeit übersteigt, wenn Eisbildung oder ein Brand festgestellt wird; bei einem Brandausbruch alarmiert das System den regionalen Feuerwehrdienst;
- einem Erkennungssystem, durch das der Betreiber oder ein von ihm bestimmter Operator bei Brand oder einsetzender Überdrehzahl der Windkraftanlage jederzeit gewarnt werden kann;
- einer Blitzschutzeinrichtung und einem Eiserkennungssystem.

Sind diese Bestimmungen Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Unter Abschaltgeschwindigkeit ist Folgendes zu verstehen: die maximale, vom Hersteller vorgegebene Windgeschwindigkeit, bei der sich die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen automatisch abschaltet.

← Zurück

Weiter →

Um im Fall eines Ölverlusts aus dem hydraulischen System jedes Bodenverschmutzungsrisiko zu vermeiden, muss eine Windkraftanlage mit einem Rückhaltesystem ausgestattet sein sowie mit saugfähigen Tüchern mit einem Gesamtvolumen von einem halben Kubikmeter und 50 kg absorbierendem Granulat (Art. 19).

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Ein Rückhaltesystem ist eine Vorrichtung (eine Art Wanne), die in der Gondel installiert wird und die jede Ölmenge aufnehmen kann, die während des Betriebs unbeabsichtigt austritt.

← Zurück



Weiter →

Die Maßnahmen zur Lärmbegrenzung (Kap. V – Art. 20 bis 26)

Der Planentwurf für den Betrieb von Windkraftanlagen sieht angepasste Immissionsgrenzwerte für den Windradlärm vor, die den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation entsprechen (WHO; Art. 21).

Sind Sie mit diesem Prinzip einverstanden?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung : Die Bestimmungen im Hinblick auf den Lärm sind ausgesprochen technischer Natur und erfordern Kenntnisse dieser Materie. Allerdings lässt sich diese Bestimmung in einfachen Worten so wiedergeben:

1) Unter Immission versteht man den „Ort, an welchem man eine Geräuschemission wahrnimmt“.

2) Die WHO empfiehlt zum Schutz der menschlichen Gesundheit, dass der jährliche durchschnittliche Lärmpegel eines Windrads nicht 45 db(A) oder mehr betragen darf. Dieser Schwellenwert wird mithilfe eines speziell hierfür passenden Indikators namens „Lden“ bestimmt.

3) Mit der vorgeschlagenen Regelung beabsichtigt die Wallonie, diesen Schwellenwert einzuhalten. Um dies zu erreichen, wird eine doppelte Methodologie eingerichtet:

a. ein durchschnittlicher Lärmpegel anhand des Kriteriums der „gleitenden Stunde“ (z. B von 7:30 bis 8:30 Uhr, von 10:45 bis 11:45 Uhr oder auch von 13:52 bis 14:52 Uhr), während welcher ein Windrad keinen durchschnittlichen Lärmpegel erzeugen darf, der den für die entsprechende Tageszeit festgelegten Grenzwert übersteigt.

b. Der Tag ist in drei Perioden aufgeteilt:

- Tagesperiode: (von 7:00 bis 19:00 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen)
- Übergangsperiode: (von 6:00 bis 7:00 Uhr und von 19:00 bis 22:00 Uhr an Werktagen einschl. Samstag und von 6:00 bis 22:00 an Sonn- und • Feiertagen)
- Nachtperiode: (von 22:00 bis 6:00 Uhr).

Um daher sicherzugehen, dass ein aktives Windrad beispielsweise während der Tagesperiode zu keiner Zeit den für diese Periode festgelegten Grenzwert überschreitet, wird der Lärmpegel dieses Windrads für jede gleitende Stunde dieser Periode überprüft (7:00 bis 19:00 Uhr). In diesem Fall darf das Windrad zwischen 8:00 und 9:00 Uhr den Grenzwert für die Tagesperiode im Durchschnitt nicht überschreiten. Der UVB zeigt, dass die von der Wallonie festgelegten Grenzwerte (Schwellenwerte) in Art. 21 des Planentwurfs im Jahresmittel unter den von der WHO empfohlenen Grenzwerten liegen.

← Zurück

Weiter →

Die für den Windanlagenlärm festgelegten Grenzwerte unterscheiden sich je nach Kategorie der Immissionszone und je nach Tages-, Übergangs- und Nachtperiode. Die Grenzwerte sind strenger für Wohngebiete und Wohngebiete mit ländlichem Charakter, für Agrar-, Forst- und Grüngebiete, für Naturzonen und Parks, als für andere Zonen wie Industrie- und Gewerbegebiete (Art. 21)

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nicht

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Zur Vervollständigung des vorherigen erläuternden Kommentars sei noch hinzugefügt, dass die für die einzelnen Perioden festgelegten Grenzwerte je nach Zonen des CoDT-Sektorenplans variieren (diesen Text finden Sie zu Ihrer vollständigen Information unter dem Reiter „Ressourcen“ der Webseite).

Zum Beispiel sieht der Planentwurf für die drei Perioden in einem Wohngebiet folgende Grenzwerte (Schwellenwerte) vor:

- *Tagesperiode (von 7:00 bis 19:00 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen): 45 dB(A);*
- *Übergangsperiode (von 6:00 bis 7:00 Uhr und von 19:00 bis 22:00 Uhr an Werktagen einschl. Samstag und von 6:00 bis 22:00 an Sonn- und Feiertagen): 43 dB(A);*
- *Nachtperiode (von 22:00 bis 6:00 Uhr): 43 dB(A).*

← Zurück

Weiter →

Die für den Windanlagenlärm festgelegten Grenzwerte liegen in der Übergangsperiode niedriger als in der Tagesperiode und sind in der Nachtperiode am strengsten (Art. 21).

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Zur Erinnerung: Der Planentwurf sieht für die drei Perioden in einem Wohngebiet folgende Grenzwerte (Schwellenwerte) vor:

Tagesperiode (von 7:00 bis 19:00 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen): 45 dB(A);

Übergangsperiode (von 6:00 bis 7:00 Uhr und von 19:00 bis 22:00 Uhr an Werktagen einschl. Samstag und von 6:00 bis 22:00 an Sonn- und Feiertagen): 43 dB(A);

Nachtperiode (von 22:00 bis 6:00 Uhr): 43 dB(A);

Diese Absenkung der Grenzwerte für die Übergangs- und Nachtperiode im Vergleich zur Tagesperiode entspricht der allgemeinen menschlichen beruflichen Aktivität (Arbeit am Tag, Freizeit am Abend und Ruhe in der Nacht). Diese Absenkung entspricht im Übrigen den WHO-Empfehlungen zum Windanlagenlärm.

← Zurück

Weiter →

Während der Übergangs- und Nachtperiode ist in Wohngebieten und Wohngebieten mit ländlichem Charakter zu jeder Zeit ein Grenzwert von 43 dB(A) einzuhalten (Art. 21).

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Die Übergangsperiode gilt von 6:00 bis 7:00 Uhr und von 19:00 bis 22:00 Uhr an Werktagen einschl. Samstag und von 6:00 bis 22:00 an Sonn- und Feiertagen. Die Nachtperiode gilt von 22:00 bis 6:00 Uhr.

Diese Absenkung des Lärmpegels einer Windkraftanlage entspricht den WHO-Empfehlungen.

Der UVB führt aus, dass ein Geräuschpegel von 43 dB(A) im Freien nicht zu signifikanten Auswirkungen auf den Schlaf im Schlafzimmer führt, selbst bei offenen Fenstern.

← Zurück

Weiter →

Wenn die in einer Höhe von 10 m oder mehr gemessene Windgeschwindigkeit 5 m/s übersteigt, ist die Messung des Lärmpegels der Windräder erlaubt, damit man die Windräder bei voller Leistungsabgabe kontrollieren kann (Art. 23).

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Die in den allgemeinen Betriebsbedingungen festgelegten Regeln für die Lärmmessung untersagen Messungen bei einer Windgeschwindigkeit über 5 m/s, um die Messqualität sicherzustellen.

Um jede Verwirrung zu vermeiden: Der Planentwurf ändert die allgemeinen Betriebsbedingungen ab und besagt, dass die Kontrollmessung in Bodenhöhe durchgeführt werden kann, selbst wenn in einer Höhe von 10 m die Windgeschwindigkeit 5 m/s übersteigt.

← Zurück

Weiter →

Im Fall eines erheblichen Hintergrundgeräuschs dürfen die Lärmpegel der Windräder die in Artikel 21 vorgesehenen Werte übersteigen, solange sie nicht lauter als dieses Hintergrundgeräusch sind (Art. 24).

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Unter erheblichem Hintergrundgeräusch versteht man beispielsweise den fortdauernden Lärm einer Autobahn. Wenn ein erhebliches Hintergrundgeräusch vorliegt, ist es nicht möglich, den von einem Windrad verursachten Lärm vom Umgebungsgeräusch zu unterscheiden. Für diese Art von Lärm sieht die Bestimmung vor, dass die Windradlärmpegel höher sein dürfen, solange sie den Lärmpegel des Hintergrundgeräuschs nicht übersteigen.

← Zurück



Weiter →

Selbstkontrolle, Selbstüberwachung und Kontrolle (Kap. VI, VII und VIII – Art. 27 bis 37)

Der Betreiber muss:

für den mit der Überwachung beauftragten Beamten stets ein Register bereithalten, in welchem er insbesondere Datum und Art der durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten festzuhalten hat sowie die Kontrollberichte zu den Flanschen, den Sicherheits- und Detektionssystemen usw. zu archivieren hat (Art. 27);
vor der Inbetriebnahme verschiedene vorgeschriebene Versuche durchführen und diese jährlich wiederholen (Art. 28).

Sind diese Bestimmungen Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung:

Beim mit der Überwachung beauftragten Beamten handelt es sich um den oder die in den Artikeln 1, 29, 61, 71 § 1 und 74 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung genannten Beamten und Bediensteten.

Der für das Aufspüren und Feststellen von Verstößen gegen die Umweltvorschriften zuständige Dienst ist die Abteilung Polizei und Kontrollen des öffentlichen Dienstes der Wallonie.

← Zurück

Weiter →

Der Betreiber muss im Jahr nach der ersten Inbetriebnahme einer Einrichtung oder nach ihrer Erweiterung auf seine Kosten eine Studie zum Lärm-Monitoring durchführen, insbesondere wenn die Genehmigung ihm Regulierungsmaßnahmen zur Lärm- bzw. Schattenwurfminderung oder zum Schutz der biologischen Vielfalt auferlegt (Art. 29 bis 33).

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Die im Planentwurf anvisierten Regulierungsmaßnahmen sind von zweierlei Art: Drosselung einer Windkraftanlage oder ihre Abschaltung. Unter Drosselung ist eine Reduzierung der Drehgeschwindigkeit des Rotors zu verstehen.

Wenn Drosselungen vorgesehen sind (wegen Lärm, Schattenwurf oder zum Schutz der biologischen Vielfalt), muss es die in den Bestimmungen des Planentwurfs genannte Studie ermöglichen zu überprüfen, ob Durchführung und Umfang der Drosselungen die Einhaltung der für den betreffenden Windpark vorgeschriebenen Bedingungen ermöglichen.

← Zurück

Weiter →

Die Frist zur Einreichung der Studie zum Lärm-Monitoring ist länger (18 Monate), wenn die Genehmigung Regulierungsmaßnahmen zum Schutz der Fledertiere (Fledermäuse) oder der vor Ort vorhandenen Tierwelt vorschreibt, um bessere Bedingungen für die Durchführung von aussagekräftigen und repräsentativen Kontrollmessungen sicherzustellen (Wetterbedingungen, Jahreszeit; Art. 29 und 37).

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

← Zurück



Weiter →

Für jede mit einer automatischen Abschalteneinrichtung bei Schattenwurf ausgestattete Windkraftanlage muss der Betreiber einen jährlichen Kontrollbericht erstellen, der Folgendes enthält:

- die vom Betreiber eventuell erhaltenen Beschwerden und eine Beschreibung der entsprechenden Maßnahmen zur Behebung;
- eine Liste mit allen Bereichen, die von Schattenwurf gefährdet sind, mit ihren präzisen Koordinaten;
- für jeden gefährdeten Bereich einen Kalender der sich bewegenden Schatten, der nach der Berechnungshypothese des schlimmsten Falls erstellt wurde (Art. 32).

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

← Zurück

Weiter →

Wiederinstandsetzung im Fall der Außerbetriebnahme einer Windkraftanlage (Kap. VII – Art. 34 und 35)

Im Fall einer endgültigen Stilllegung der Windkraftanlagen müssen die Einrichtungen abgebaut und die Fundamente in ihrer gesamten Tiefe entfernt werden, mit Ausnahme der Pfähle. Das Gelände muss auch wieder aufgeschüttet werden (Art. 34 und 35).

Sind diese Bestimmungen Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Diese Bestimmung zielt darauf ab, das Gelände wieder für eine neue Aktivität nutzbar zu machen, die mit dem Nutzungszweck des Gebiets übereinstimmt (z. B. Ackerbau wenn es sich um Agrarland handelt).

← Zurück



Weiter →

Schutz der Flugtiere (Kap. VIII – Art. 37)

Falls während der vor dem Einreichen des Genehmigungsantrags durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung eines Windradstandorts andere Arten als die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) angetroffen werden, muss das Windrad mit einer automatischen Abschaltvorrichtung ausgestattet werden, damit der Rotor zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober stillsteht, wenn die Wetterbedingungen für den Flug von zehn oder mehr Prozent der Tiere einer jeden Art günstig sind (Art. 37).

Für die anderen Flugtierarten gilt: Wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Auswirkung auf eine spezifische Flugtierart ergeben hat, sehen die Bestimmungen des Planentwurfs vor, dass die zuständige Behörde direkt in der Genehmigung besondere Betriebsbedingungen vorschreibt.

Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung:

Für *Pipistrellus pipistrellus* (sowie für zahlreiche andere Flugtierarten) gelten im Rahmen des Gesetzes über die Erhaltung der Natur Schutzmaßnahmen.

← Zurück

Weiter →

VIELEN DANK

Sie haben die Fragen zum Planentwurf für den Betrieb von Windkraftanlagen beantwortet.

Möchten Sie auch die Fragen zum Akustik-Planentwurf für Windkraftanlagen beantworten?

Ja

Nein

← Zurück



Weiter →

DER AKUSTIK-PLANENTWURF FÜR WINDKRAFTANLAGEN

Evaluation der akustischen Auswirkungen im Rahmen der Evaluation der Umweltauswirkungen eines Windparkprojekts (Kap. I und II – Art. 1 bis 22)

Für die akustischen Studien, die vor Einreichen des Genehmigungsantrags im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung eines Windkraftprojekts durchgeführt werden, sieht der Akustik-Planentwurf vor, eine einzige harmonisierte Evaluationsmethode für den zu erwartenden Windradlärm zu verwenden. Diese Vorschrift wird es ermöglichen, die Berichte zu harmonisieren, ihre Transparenz und Qualitätsgarantie zu steigern sowie ihre Verifizierung zu verbessern (Art. 1 bis 22).

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Sie können sich im Detail über diese Bestimmungen informieren, indem Sie die Artikel 1 bis 22 des Akustik-Planentwurfs für Windkraftanlagen durchlesen.

← Zurück

Weiter →

Lärm-Monitoring und Kontrolle von Windparks (Kap. III und IV – Art. 23 bis 46)

Der Akustik-Planentwurf für Windkraftanlagen legt eine Kontrollmethode fest, die speziell an die Charakteristik des Windanlagenlärms angepasst ist, da dieser Lärm sich mit dem Wind ändert und daher nicht dauerhaft ist. Das Ziel lautet, für eine Kohärenz des gesamten Kontrollverfahrens für den Windradlärm zu sorgen (Berechnungen, Messungen) – Art. 23 bis 46

Ist diese Bestimmung Ihrer Meinung nach angemessen?

Ja, absolut

Eher ja

Weder ja noch nein

Eher nicht

Überhaupt nicht

Ohne Meinung

Begründung

Kommentar zur Erläuterung

Die in den allgemeinen Betriebsbedingungen festgelegte Methodologie wurde für die Lärmpegel herkömmlicher Einrichtungen entwickelt, die sich kaum verändern. Im Übrigen ist es notwendig, auch Messungen bei einer Windgeschwindigkeit über 5 m/s zu erlauben, was die in den allgemeinen Betriebsbedingungen festgelegten Messbedingungen untersagen, und gleichzeitig die Qualität der Messungen sicherzustellen.

← Zurück



Weiter →

ANMERKUNGEN UND KOMMENTARE

Haben Sie eine oder mehrere Anmerkungen zu einer oder mehreren der Bestimmungen in dem einen oder dem anderen Entwurf (Planentwurf für den Betrieb von Windkraftanlagen bzw. Akustik-Planentwurf für Windkraftanlagen), die in den vorhergehenden Fragen nicht behandelt wurden?

Ja

Nein

Bitte nennen Sie ZUERST die betreffenden Bestimmungen des einen oder des anderen Planentwurfs und formulieren Sie anschließend Ihre Anmerkung(en)

← Zurück

Weiter →

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an dieser öffentlichen Umfrage.

Wenn Sie sich Ihrer Antworten sicher sind, bitten wir Sie, diese zu bestätigen, indem Sie auf die untenstehende Schaltfläche „Speichern“ klicken. Anschließend können Sie Ihre Antworten ansehen oder, falls Sie dies wünschen, auch ausdrucken.

Falls Sie Ihre Antworten nochmals korrigieren wollen, so ist dies nur möglich, solange diese noch nicht gespeichert sind.

Zur Erinnerung: Wenn Ihr Browser für das Akzeptieren von Cookies konfiguriert ist, haben Sie die Möglichkeit, zum Fragebogen zurückzukehren und Ihre Antworten zu ändern.

Vorsicht: Nur gespeicherte Antworten können für die Analyse der Antworten zu dieser öffentlichen Umfrage berücksichtigt werden.

← Zurück

✓ Speichern